





Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 1752 . 59491 Soest

Stadt Erwitte Am Markt 13 59597 Erwitte

Planung und Entwicklung

Hoher Weg 1 - 3 . 59494 Soest Gebäude

Name **Herr Schmidt** Durchwahl 02921 30-3857 02921 30-0 Zentrale

julian.schmidt@kreis-soest.de F-Mail

Internet www.kreis-soest.de

03.03.2023 Soest.

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen 61.00.0011-61.20.04 Aktenzeichen 61.20.04-FEr001ä13

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erwitte

Trägerbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 30.01.2023, Ihr Zeichen: 302

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o. g. Planung wurde hier mit den zuständigen Dienststellen und Abteilungen der Verwaltung besprochen. Im Einvernehmen mit diesen gebe ich folgende Stellungnahme ab:

Aus Sicht der Unteren Immissionsschutzbehörde bestehen gegen die 13. Änderung des FNP Erwitte keine grundsätzlichen Bedenken.

Die Stellungnahme der UIB im Rahmen der frühzeitigen TÖB-Beteiligung vom 18.09.2019 behält weiterhin ihre Gültigkeit, da der in Rede stehende Schweinemastbetrieb aktuell noch Betrieb ist. Zur Aufgabe dieses Schweinemastbetriebes ist eine Stilllegungsden /Betriebseinstellungsanzeige durch Betreiber ZU erstellen und Genehmigungsbehörde zuzusenden.

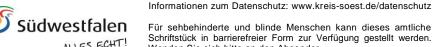
Sollten, wie in der Begründung unter Nr. 6 angegeben, der landwirtschaftliche Vollerwerbsbetrieb aufgegeben umgesiedelt liegen und sein, keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vor.

Die Untere Naturschutzbehörde äußert zur Planung folgende Hinweise:

Mit dem Anderungsverfahren sollen zwei landwirtschaftliche Flächen entlang der Westernkötter Straße in Wohnbauflächen und zwei Wohnbauflächen entlang des Brockmeier Wegs und des Brockbachs in Fläche für die Landwirtschaft geändert werden. Okologisch besonders relevant ist u.a. die allgemeine Problematik der zunehmenden Bodenversiegelung.

Ein Umweltbericht (Mestermann, Mai 2022) ist ebenso wie eine ASP sowie eine Verträglichkeitsvorprüfung für das Natura 2000-Gebiet VSG Hellwegbörde erstellt.

2023-03-03 Stellungnahme Kreis Soest



Während bei den Flächen A und C noch von einer Arrondierung der Siedlungsbereiche ausgegangen werden kann, ist die Flächenentwicklung der Fläche B, welche den Lückenschluss der Ortsteile herbeiführt, kritischer zu sehen. Dies ist begründet durch die Größe der Fläche sowie im Verlust des Freiraumbereichs zwischen Erwitte und Bad Westernkotten. Diese Einschätzung bestätigen die vorgelegten Gutachten zum Arten- und Habitatschutz, die dort eine Lebensraumeignung für Offenlandarten wie Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe nicht ausschließen. Es zeigt sich, dass gerade der Raum B für Feldvogelarten bedeutsam ist.

Um den Lebensraum längstmöglich zu erhalten, wird empfohlen, die nachgelagerten Bebauungspläne zunächst auf die Fläche A zu konzentrieren und die Fläche B zeitlich gestaffelt von Süd nach Nord zu entwickeln.

Gemäß der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Mestermann, 2021) befindet sich der Änderungsbereich B teilweise innerhalb eines dokumentierten Aktionsraumes (FT-4412-0002-1999) der maßgeblichen Vogelart Rohrweihe. Weiter sind im 300 Meter Radius um die Änderungsbereiche Vorkommen der maßgeblichen Vogelarten Feldlerche, Kiebitz und Wiesenpieper dokumentiert. Östlich des Änderungsbereichs B sind Nachweise von Kiebitz (2009), Feldlerche (2009) und Wiesenpieper (2009) dokumentiert. Weiterhin findet sich ein potenzielles Revier der Feldlerche (2009) sowie ein Brutrevier des Kiebitz. Da es sich teilweise um sehr alte Nachweise handelt, sind in einem späteren Bebauungsplanverfahren für den Bereich B Überprüfungen der genannten Arten und entsprechend eine überarbeitete FFH-Prüfung vorzunehmen.

Zunächst ist im vorliegenden FNP-Verfahren der Feststellung des Gutachters zu folgen, der aufgrund der Lage und der Vorhabenscharakteristik keine nachteiligen Auswirkungen für das Natura 2000-Gebiet VSG Hellwegbörde sieht.

Die Ebene der Flächennutzungsplanung lässt zur Abarbeitung der Artenschutzbelange eine überschlägige Vorabschätzung zu. Die ASP Stufe 1 (Mestermann, 2021) kommt zu dem Ergebnis, dass für ein Bebauungsplanverfahren eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gem. einer ASP Stufe 2 erforderlich ist. Dies ist begründet durch eventuelle Vorkommen von Feldlerche, Kiebitz, Rebhuhn, Rohrweihe, Wachtel und Wiesenweihe.

Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zur 13. Änderung des FNP kommt nachvollziehbar zu der Aussage, dass auf Ebene des FNP artenschutzrechtliche Betroffenheiten gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden können.

Der Landschaftsplan 1 trifft keine entgegenstehenden Festsetzungen.

Im späteren Bebauungsplanverfahren sind der Erhalt des vorhandenen Baumbestandes, der Schutz von Gehölzbeständen vor Beeinträchtigungen durch die Bautätigkeit, die Festsetzung öffentlicher Grünflächen sowie Anpflanzung und dauerhafter Erhalt von standortgerechten, einheimischen Laub- oder Obstbäumen bzw. Großsträuchern einzuplanen.

Flächenvorschläge, auf denen notwendige Kompensationsmaßnahmen umgesetzt werden könnten, ergeben sich durch den Landschaftsplan 1, durch Maßnahmen für den Feldvogelschutz oder auch durch Gewässerrenaturierungen (z.B. der Gieseler).

Das SG Bodenschutz verweist auf die Stellungnahme vom 18.09.2019. Im Änderungsbereich stehen flächendeckend schutzwürdige Böden an. Diese lössbürtigen Bodentypen (Gley-Parabraunerde bzw. Parabraunerde) zeichnen sich durch eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung der Regelungs- und Pufferfunktion mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit aus. Daher weisen diese Böden eine sehr hohe Ertragsfähigkeit mit Bodenzahlen von 75 bis über 80 auf mit den damit verbundenen positiven Eigenschaften für den Wasserhaushalt sowie für das Kleinklima.

Diese gem. § 1 BBodSchG zu sichernden Bodenfunktionen gehen infolge der Überplanung der besonders wertvollen Bodenstandorte größtenteils verloren. Die Überbauung und Versiegelung solcher Standorte sollte möglichst vermieden werden.

In den folgenden Bauleitplanverfahren werden Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. die in Kürze gesetzlich verankerte bodenkundliche Baubegleitung formuliert.

Diese Stellungnahme wird zugleich abgegeben für die Landrätin als Untere Staatliche Verwaltungsbehörde – Planungsaufsicht.

Nach Genehmigung der FNP-Änderung bitte ich um Zusendung der Planunterlagen inkl. Begründung in digitaler Form.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Julian Schmidt